



„Badener Hof“, Haus der Apotheker Österreichs, Ansicht Franz-Josefs-Ring 26

DIE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DER „VERSICHERUNGSANSTALT FÜR PHARMAZEUTEN“ MIT DER „PHARMAZEUTISCHEN GEHALTSKASSE FÜR ÖSTERREICH“

Seit dem Jahre 1909 bestand in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern als fakultative Einrichtung die „Allgemeine Gehaltskasse der Apotheker Oesterreichs“. Da hauptsächlich jene Betriebe, welche innerhalb des heutigen Bundesgebietes liegen, sich der neuen Einrichtung angeschlossen hatten, war es verhältnismäßig leicht, durch eine gesetzliche Verfügung im Jahre 1919 die „Pharmazeutische Gehaltskasse für Oesterreich“ als obligatorische Einrichtung zu schaffen. Sie ist seit dem Jahre 1921 in Wirksamkeit.

Während der angestellte Apotheker vor dem Ins-Leben-treten der Gehaltskasse in jüngeren Jahren einen verhältnismäßig hohen Gehalt bezog, wurde mit zunehmendem Alter naturgemäß seine Arbeitskraft weniger hoch eingeschätzt, denn neben der wissenschaftlichen Vorbildung und neben reicher Erfahrung ist für die Ausübung des Berufes eines an-

gestellten Apothekers auch ein hoher Grad von physischer Widerstandsfähigkeit erforderlich. So kam es, daß in früheren Zeiten die an Jahren älteren Mitglieder des Standes nur schwer ihre Anstellung behaupten oder eine Neuanstellung erlangen konnten. Die „Pharmazeutische Gehaltskasse für Oesterreich“ hebt nun von den Dienstgebern ohne Rücksicht auf das Dienstalter der Angestellten eine Durchschnittsumlage ein und leistet den Dienstnehmern eine nach Dienstalter, Familienstand und Ortsklasse abgestufte Besoldung. Die Gehalte steigen mit der Anzahl der Dienstjahre. So ist es ohne weiters möglich, daß ein angestellter Apotheker, der den physischen Anforderungen eines Betriebes mit stärkerem Verkehr nicht mehr gewachsen ist, ohne Einbuße an seinen Bezügen zu erleiden, in einen verkehrsschwächeren Betrieb eintreten kann, in dem es in der Regel weniger auf eine allzu starke Anspannung ankommt, als auf die